Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT250213-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. N. Jeker und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann sowie Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño.

Beschluss vom 19. Mai 2026

in Sachen

A._____ AG,
Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch lic. iur. X._____

gegen

B._____ GmbH,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 20. Oktober 2025 (EB251331-L)

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil vom 20. Oktober 2025 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes Furttal, Zahlungsbefehl vom 28. April 2025, gestützt auf eine Mandatsvereinbarung vom 30. November 2023 für Fr. 6'031.20, Fr. 249.60 Verzugszinsen seit 1. Dezember 2024 sowie Fr. 115.70 Betreibungskosten ab und auferlegte der Gesuchstellerin die Entscheidgebühr von Fr. 240.– (Urk. 4 Dispositiv-Ziffern 1-2 = Urk. 7 Dispositiv-Ziffern 1-2).

b) Hiergegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 29. Oktober 2025 (am 30. Oktober 2025 zur Post gegeben, eingegangen am 31. Oktober 2025; vgl. an Urk. 6 angeheftete Sendungsverfolgung der Post) innert Frist (vgl. Urk. 5) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, das vorinstanzliche Urteil vom 20. Oktober 2025 sei aufzuheben und es sei der Gesuchstellerin provisorische Rechtsöffnung für Fr. 5'190.25 zuzüglich Verzugszinsen und Betreibungskosten zu erteilen (Urk. 6 S. 1 und S. 2).

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-5). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) oder einer Stellungnahme der Vorinstanz (Art. 322 Abs. 1 ZPO, Art. 324 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen – in der Beschwerdebegründung (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO) selbst – darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht. Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die

Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Das Novenverbot ist umfassend (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 3 f.).

3. a) Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin reiche zur Begründung ihres Gesuchs als Rechtsöffnungstitel eine zwischen den Parteien geschlossene Mandatsvereinbarung vom 30. November 2023 ein, verweise auf deren Punkt 3 betreffend die "Auftragspflichten des Auftragnehmers" und mache deren Nichteinhaltung geltend. Sie hebe farblich in der Mandatsvereinbarung hervor, dass sich die Gesuchsgegnerin insbesondere verpflichtet habe, eine den Auftrag konkretisierende Verkaufsdokumentation auszuarbeiten sowie eine Firmenwert-Bestimmung zu erstellen, welche den Marktpreis sowie die finanziellen und weiteren Bedürfnisse des Auftraggebers widerspiegle. Weiter habe sie die Verpflichtung der Gesuchsgegnerin farblich hervorgehoben, wonach diese alle vorgängig erhaltenen Zahlungen zu 80 % zurückzuerstatten habe, sollte innerhalb der Auftragsdauer von 12 Monaten kein Interessent vorgestellt werden, welcher sich für den Kauf des Verkaufsobjekts interessiere. Der Mandatsvertrag enthalte somit zwar einen Verpflichtungswillen der Gesuchsgegnerin, alle vorgängig erhaltenen Zahlungen zu 80 % zurückzuerstatten, welcher jedoch von einer Bedingung abhänge. Der Eintritt der Bedingung wäre von der Gesuchstellerin nachzuweisen gewesen, was von ihr weder geltend gemacht werde noch aus den Akten hervorgehe (Urk. 7 S. 3). Ausserdem lasse sich zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung kein bestimmter oder bestimmbarer Betrag feststellen, da dessen Höhe von den bis zum Bedingungseintritt geleisteten Zahlungen abhänge (Urk. 7 S. 3 f.). Als Eventualbegründung hielt die Vorinstanz fest, die pauschale Begründung "Nichteinhaltung Punkts 3 Auftragspflichten Auftragnehmers" der Mandatsvereinbarung vom 30. November 2023 genüge den Begründungsanforderungen nicht. Die Gesuchstellerin unterlasse es darzutun, wie sich die in Betreibung gesetzte Forderung ausgehend von der als Rechtsöffnungstitel angerufenen Mandatsvereinbarung beziehungsweise deren Punkt 3 ableite und zusammensetze (Urk. 7 S. 4).

b) Die Gesuchstellerin bringt im Beschwerdeverfahren im Wesentlichen vor, die Gesuchsgegnerin und sie hätten sich darauf geeinigt, dass die Gesuchsgegnerin ihr einen geeigneten Käufer suche und dafür eine Provision erhalte, weshalb am 6. Dezember 2023 eine erste Vorauszahlung von Fr. 6'031.20 geleistet worden sei (Urk. 6 S. 1). Nach der Auftragserteilung sei die Gesuchsgegnerin leider mehrheitlich untätig geblieben und habe den Auftrag nicht fachgerecht erfüllt. Weder sei eine Verkaufsdokumentation erstellt noch eine Firmenbewertung durchgeführt worden. Kein einziger Interessent sei ihr vorgestellt worden, weshalb sie den Auftrag beendet und die Rückforderung verlangt habe. Der einzige Kontakt während der Auftragsdauer von 12 Monaten habe sich durch Eigeninitiative des Interessenten C._____ ergeben. Erst nachher habe der Kontakt zwischen einem Mitarbeiter der Gesuchsgegnerin und dem Interessenten bzw. dessen Vater stattgefunden. Da sich der Interessent rasch wieder zurückgezogen habe, sei kein Verkauf zustandegekommen. Somit sei die vereinbarte Bedingung eingetreten. Die Gesuchsgegnerin habe ihr innerhalb der Auftragsdauer von einem Jahr ab Vertragsabschluss keinen geeigneten Interessenten präsentiert. Deshalb beantrage sie, dass ihrem Rechtsöffnungsgesuch stattgegeben werde und wie vereinbart, ihr 80 % der geleisteten Anzahlung von Fr. 6'031.20 (Fr. 4'824.95), zuzüglich Verzugszinsen von 5 % (Fr. 249.60) sowie zuzüglich die Betreibungskosten (Fr. 115.70), das heisst insgesamt Fr. 5'190.25, zurückgezahlt werde (Urk. 6 S. 2).

c) Die Vorbringen der Gesuchstellerin – wie auch die erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen (Urk. 9/4, 9/6 und 9/7) – stellen neue Tatsachenbehauptungen und damit unzulässige Noven dar, welche im Sinne von Art. 326 ZPO als verspätet zu betrachten und daher im Beschwerdeverfahren unbeachtlich sind (vgl. vorstehende Erw. 2). Die Gesuchstellerin legt in ihrer Beschwerdeschrift mit keinem Wort dar, weshalb es ihr mit zumutbarer Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre, ihre Vorbringen und Beweismittel im vorinstanzlichen Verfahren einzubringen. Sie ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Beschwerdeverfahren nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens darstellt, sondern sein Zweck sich darauf beschränkt, den erstinstanzlichen Entscheid auf bestimmte, in der Beschwerde zu beanstandende Mängel hin zu überprüfen. Das von der Gesuchstellerin im Beschwerdeverfahren

eingereichte Rechtsöffnungsbegehren und die Mandatsvereinbarung wurden dagegen bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingereicht (Urk. 9/3 = Urk. 1b, Urk. 9/5 = Urk. 3/2). Die Eingabe der Gesuchstellerin vom 29. Oktober 2025 vermag den formellen Begründungsanforderungen nicht zu genügen (vgl. Erw. 2). Die Gesuchstellerin setzt sich mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils nicht einmal ansatzweise auseinander und zeigt auch nicht auf, inwiefern diese nicht zutreffen (Urk. 6 S. 1 f.). Sie begnügt sich damit, die Zusammensetzung ihrer Forderung und den Eintritt der in der Mandatsvereinbarung aufgeführten Bedingung zu erläutern und die nochmalige Prüfung des Rechtsöffnungsgesuchs anhand ihrer im Beschwerdeverfahren nachgeschobenen Begründung zu verlangen. Damit legt sie nicht dar, inwiefern die massgeblichen, zutreffenden Abweisungserwägungen der Vorinstanz (Urk. 7 S. 2 ff.) rechtsfehlerhaft sein sollen oder inwieweit die Vorinstanz den Sachverhalt falsch festgestellt hätte.

d) Die Gesuchstellerin erhebt keine weiteren Rügen gegen das angefochtene Urteil, bzw. bringt nichts vor, was die Rechtsanwendung der Vorinstanz unrichtig oder ihre Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig erscheinen lassen würde (Urk. 6 S. 1 f.). Die Vorinstanz wies das Rechtsöffnungsgesuch zu Recht ab und auferlegte der Gesuchstellerin ausgangsgemäss die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens. Vor diesem Hintergrund ist mangels hinreichender Begründung auf die Beschwerde der Gesuchstellerin nicht einzutreten.

4. a) Bei einem Nichteintretensentscheid gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen.

b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchsgegnerin mangels wesentlicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren werden der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage der Doppel von Urk. 6 und 9/3-7, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 5'190.25.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 19. Mai 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am:
st